



WATTWIL

ländlich zentral

Abfallreglement

der Politischen Gemeinde Wattwil

Vom Gemeinderat erlassen am:

15. Dezember 2020

Fakultatives Referendum:

15. Januar 2021 bis 23. Februar 2021

In Vollzug seit:

1. März 2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Abfallarten, Definitionen	3
Art. 4 Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	4
Art. 6 Ablagerungsverbot	4
II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG	
Art. 7 Hauskehrichtabfuhr	4
Art. 8 Separatabfahren und -sammlungen	4
Art. 9 Ausgeschlossene Abfälle	5
Art. 10 Berechtigung zur Entsorgung	5
Art. 11 Bereitstellung	5
Art. 12 Kehrrichtgebinde	6
Art. 13 Haushalt-Sperrgut	6
Art. 14 Bio- /Grünabfuhr	6
Art. 15 Weitere Abfälle	7
III. FINANZIERUNG	
1. Allgemeines	
Art. 16 Gemeinderechnung	7
2. Gebühren	
Art. 17 Kostendeckung	7
Art. 18 Gebührenerhebung	7
Art. 19 Gebührenpflicht	8
Art. 20 Gebührenfestlegung	8
Art. 21 Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung	8
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 22 Rechtsschutz	8
Art. 23 Strafbestimmungen	8
Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts	8

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wattwil

erlässt

gestützt auf:

- Art. 30 ff Umweltschutzgesetz (SR 814.01; USG)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfälle (SR 814.600; VVEA)
- Art. 21 ff Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1; EG GSG)
- Art. 7 und 136 lit. c Gemeindegesetz (sGS 151.2; GG)
- Art. 5 der Gemeindeordnung (GO)
- Organisationsreglement des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB)

folgendes:

ABFALLREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

- Art. 1 ¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der Politischen Gemeinde Wattwil.
- ² Es hat Gültigkeit auf dem gesamten Gemeindegebiet.
- ³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder einzelne Veranstaltungen bewilligen.

Zuständigkeit

- Art. 2 ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der politischen Gemeinde.
- ² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat¹ zuständig. Dieser kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.
- ³ Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes² und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.
- ⁴ Die Gemeinde kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen
- ⁵ Die Politische Gemeinde Wattwil gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) an. Die Reglemente, Richtlinien und Weisungen des ZAB sind verbindlich.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird soweit möglich die geschlechtsneutrale Bezeichnung gewählt. Ist dies nicht möglich, gilt die entsprechenden Bezeichnung sowohl für Frauen und Männer gleichermassen.

² Gemeindegesetz des Kantons St.Gallen (sGS 151.2; GG)

Abfallarten, Definitionen

Art. 3 Siedlungsabfälle

¹ Jene aus Haushalten und Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

² Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

- a) Kehrriecht:
Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.
- b) Sperrgut:
Brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können.
- c) Separatabfälle:
Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung (Recycling) separat gesammelt werden.
- d) Sonderabfälle:
Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen³ aufgeführt.

³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern anordnen.

⁴ Einkaufsläden und Betriebe mit Take-Away-Angeboten haben für der Kundschaft gegenüber genügend Sammelbehältnisse für Kehrriecht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können im Rahmen der Bewilligung verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 4 ¹ Die politische Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

² Es werden für Kehrriecht regelmässige Abfahren angeboten.

³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Bio- und Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Es können Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle angeboten werden.

⁵ Für die Entgegennahme von Sonderabfällen aus Haushalten wird eine Sammelstelle eingerichtet oder es werden periodisch Sammelaktionen für Sonderabfälle durchgeführt.

⁶ An stark frequentierten Standorten (öffentliche Plätze, Thurweg usw.) sorgt die politische Gemeinde für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen.

³ Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

⁷ Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

Art. 5 ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der politischen Gemeinde bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden (ZAB-Säcke oder Säcke mit Gebührenmarken) übergeben werden.

² Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen als bei Haushalten an, so kann der Gemeinderat beziehungsweise der ZAB die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Firmeninhaber übertragen. Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Abteilung Infrastruktur der politischen Gemeinde vorab darüber informiert wird.

³ Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

⁴ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der politischen Gemeinde (Sammelstelle) oder einem Entsorgungsbetrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Verbote

Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 6 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

³ Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁴ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.

⁵ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Hauskehrichtabfuhr

- Art. 7 ¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.
- ² In Randgebieten und Weilern kann ein anderer Abfuhrturnus festgelegt werden.
- ³ Fällt die ordentliche Kehrlichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, entfällt sie in der Regel.
- ⁴ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung der Bauverwaltung, Abteilung Infrastruktur. Die Erteilung der Bewilligung ist mit dem ZAB abzusprechen. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch durch den Antragssteller aufzuzeigen.

Separatabfahren und -sammlungen

- Art. 8 ¹ Die Gemeinde bietet Separatsammlungen oder Separatabfahren an für Abfälle aus Haushalten. Dies gilt insbesondere für Glas, Altpapier / Karton, Metalle, Textilien, kompostierbare Abfälle usw. Es können auch weitere Sammelstellen für Altöl, Sonderabfälle, usw. errichtet werden.

Ausgeschlossene Abfallarten

- Art. 9 ¹ Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:
- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer;
 - Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
 - Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
 - Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
 - Ausgediente Fahrzeuge und deren Bestandteile;
 - Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
 - Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - Selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe;
 - Spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Spitälern, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.
- ² Der ZAB kann den Ausschluss für weitere Stoffe in einer entsprechenden Weisung regeln.

Berechtigung zur Entsorgung

- Art. 10 ¹ Abfahren, Bereitstellungsorte und Sammelstellen stehen ausschliesslich den Einwohnern von Wattwil und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.
- ² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Bereitstellung

Art. 11 ¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.

² Abfuhrgut, das im Holsystem eingesammelt wird, ist für die Abfuhr gut sichtbar und erreichbar direkt an der Kehrichtroute beziehungsweise in einem Unterflurbehälter (UFB) bereitzustellen.

³ Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen und Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag bereitzustellen ist.

⁴ Unterflurbehälter (UFB) sind halb- oder ganz versenkte Behälter von 3 m³ bis 5 m³ für die Aufnahme von Gebührensäcken oder privaten, gut verschlossenen Säcken mit ausreichend Gebührenmarken frankiert.

⁵ Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Anwohner zur Entsorgung von Siedlungsabfall besteht. Die Gemeinde kann Benutzungszeiten erlassen.

⁶ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

⁷ Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

⁸ Kehricht und Grüngut von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

Kehrichtgebinde

Art. 12 ¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Zugelassene ZAB-Kehrichtsäcke sowie Kehrichtsäcke mit ZAB-Gebührenmarken
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassenen Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- Gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- Sperrgut mit Gebührenmarke.

² Gebührenpflichtige Container sind mit dem offiziellen Datenträger (Chip) des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.

³ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

⁴ Die Anschaffung, Ausrüstung, Unterhalt und Reinigung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher und –Verursacherinnen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Abfall-Sammelbehältern.

⁵ Die Anwohner können zur Benutzung der Bereitstellungsorte sowie der Sammelstellen verpflichtet werden.

⁶ Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern oder in Unterflurbehältern (UFB) vorgeschrieben werden. Bei der Standortwahl ist Rücksicht zu nehmen auf die Übersichtlichkeit von Ausfahrten und auf das Orts- und Quartierbild.

⁷ Die Anschaffung und Installation der Unterflurbehälter (UFB) sowie die Sauberkeit im Umfeld der Sammelstellen sind Sache der politischen Gemeinde und des ZAB. Die Modalitäten sind in der entsprechenden Rahmenvereinbarung⁴ geregelt.

⁸ Der Hauskehricht von Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben ist in Gewerbecontainern bereitzustellen.

Haushalt-Sperrgut

Art. 13 ¹ Sperrgut darf höchstens folgende Masse aufweisen: 50 x 100 x 150 cm und maximal 35 kg wiegen.

² Einzelnes Sperrgut kann der Sammeltour einzeln oder gebündelt, versehen mit ausreichender Gebührenmarke, mitgegeben bzw. bei einem Unterflurbehälter (UFB) bereitgestellt werden. Es darf nicht im Unterflurbehälter (UFB) entsorgt werden.

³ Grösseres und/oder zu schweres Sperrgut ist auf eigene Kosten bei einem Entsorgungszentrum direkt zu entsorgen.

Bio-/Grünabfuhr

Art. 14 ¹ Die kompostierbaren Abfälle sind in Grüngut-Containern bereitzustellen.

² Die organischen Abfälle sind für die Bio-/Grünabfuhr in Bündeln oder entsprechend definierten Containern bereitzustellen

³ Die Bio-/Grünabfuhr darf folgende Abfälle enthalten:

- Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum usw.
- Laub, Unkraut und Äste
- Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde
- Rüstabfälle von Gemüse und Obst
- Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz
- Speisereste

⁴ Unzulässig in der Bio-/Grünabfuhr sind insbesondere folgende Stoffe und Behältnisse:

- Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen, Keramik, Steine, Knochen usw.
- Fässer und Plastiksäcke

Weitere Abfälle

Art. 15 ¹ Altglas, Altpapier, Karton, Altmetall usw. sind nach den Weisungen der Bauverwaltung, Abteilung Infrastruktur bereitzustellen.

² Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind gemäss den gesetzlichen Regelungen von Bund und Kanton der Tierfütterung oder Vergärung zuzuführen.

⁴ Rahmenvereinbarung «Unterflurbehälter» mit der ZAB vom 23. Juni 2017 (GS 806.5)

³ Die Abfuhr und Beseitigung von Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten erfolgt nach Weisungen der Bauverwaltung, Abteilung Infrastruktur. Im Übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen.

III. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Gemeinderechnung

Art. 16 ¹ Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung⁵ geführt.

2. Gebühren

Kostendeckung

Art. 17 ¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt der ZAB Bazenheid Gebühren.

² Die Gebühren sind dergestalt zu bemessen, dass die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung gedeckt werden, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Gebührenerhebung

Art. 18 ¹ Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sackgebühr oder Gebührenmarke erhoben. Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken in der Regel die jeweiligen Kosten der durch die Gemeinde und den ZAB erbrachten Dienstleistungen (Sammlung, Transport, Entsorgung, Verwertung von Siedlungsabfällen).

² Für Industrie- und Betriebsabfälle einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmungen in Containern erfolgt die Gebührenerhebung gewichtsabhängig. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Containergebühr wird pro Leerung eine Andockgebühr erhoben.

³ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten der durch die Gemeinde und den ZAB erbrachten Dienstleistungen für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (Sammlung, Transport, Entsorgung und Verwaltung).

Gebührenpflicht

Art. 19 ¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

² Wenn ein Container von mehr als einer nutzenden Person beansprucht wird, ist die Weiterbelastung der gewichtsabhängigen Gebühr und der Andockgebühr privatrechtlich zu regeln.

³ Für die volumenabhängige Gebühr sind alle Abfallinhaber, die oben nicht erwähnt sind, selbst gebührenpflichtig.

⁵ Art. 21 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.Haushaltsverordnung)

⁴ Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.

⁵ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer der Liegenschaft.

⁶ Die gewichtsabhängigen Gebühren einschliesslich Andockgebühren werden monatlich oder quartalsweise durch den ZAB erhoben.

⁷ Bei unrechtmässiger und finanziell unzureichender Entsorgung der Abfälle kann die Gemeinde eine Strafgebühr erheben.

Gebührenfestlegung

Art. 20 ¹ Der Gemeinderat erlässt nach diesem Reglement diejenigen Gebühren, die nicht im Gebührenreglement des ZAB festgelegt sind.

² Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenaussgestaltung offen.

Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung

Art. 21 ¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

³ Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht.

⁴ Gebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz

Art. 22 Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

Strafbestimmung

Art. 23 ¹ Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes⁷ und des Gewässerschutzgesetzes⁸.

² Das Strafverfahren richtet sich nach der schweizerischen Strafprozessordnung⁹.

⁶ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP)

⁷ Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; USG)

⁸ Bundesgesetz über den Gewässerschutz (SR 814.20; GSG)

⁹ Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO)

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 24 ¹ Das Abfallreglement vom 4. Juli 2006 wird aufgehoben.

9630 Wattwil, den 18. Dezember 2020

GEMEINDERAT WATTWIL



Alois Gunzenreiner
Gemeindepräsident



Roger Meier
Ratsschreiber

Dieses Abfallreglement wurde vom 15. Januar 2021 bis 23. Februar 2021 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 16. März 2021 auf den 1. März 2021 in Kraft gesetzt.